

Die Rekurrentin hatte in ihrer Konkurseingabe Verzugszins zu 5 % von einer 1125 Fr. betragenden, verfallenen Zinsrate und Zins zu $4\frac{1}{2}$ % von der Kapitalforderung von 50,000 Fr. verlangt, ersteres vom 15. November, letzteres vom 1. November 1906 an, beides „bis zur Zahlung bzw. Antritt der Liegenschaft durch den neuen Erwerber“. Die Konkursverwaltung hat nun im Kollokationsplan den geforderten Verzugszins nur bis zur Konkursöffnung und den geforderten Kapitalzins nur bis zum 3. April 1907 in Rechnung gesetzt und ist damit zu einem kollozierbaren Forderungsbetrage von insgesamt 52,095 Fr. 5 Cts. gekommen. Damit hat sie in deutlicher Weise verfügt, daß sie die verlangten Zinsforderungen nur zum Teil, nämlich für die von ihr festgesetzten Zeiträume kolloziere, für die nachherige Zeit aber abweise. Diese Verfügung ist, weil von der Rekurrentin nicht durch rechtzeitige Kollokationsklage angefochten, rechtskräftig geworden. Daran ändert auch nichts, daß die Verwaltung unterlassen hat, sie nach Art. 249 Abs. 3 SchKG der Rekurrentin besonders mitzuteilen. Nach der geltenden Rechtsprechung und der herrschenden Meinung (vergl. Sep.-Ausg. 1 Nr. 31 Erw. 3*; Jäger, Art. 249 Note 6; Reichel, Art. 249 Note 4; Martin, S. 265) vermag das das Inkrafttreten des Kollokationsplanes nicht zu verhindern, sondern nur die Grundlage für allfällige Verantwortlichkeitsansprüche zu bilden. Übrigens stellt die Vorinstanz fest, daß die Rekurrentin während der Auflagefrist den Kollokationsplan eingesehen habe, so daß die Unterlassung der genannten Mitteilung für sie nicht schädigend wirken konnte. Mit Recht führt endlich die Vorinstanz aus, daß die Rekurrentin für die fraglichen Zinsansprüche nichts aus dem Kollokationsurteil vom 21. November 1907 herleiten könne, indem die Rekurrentin in diesem Prozesse nur die Frage des Pfandrechtes, nicht aber die des Umfangs der Zinsansprüche dem Richter zur Beurteilung unterstellt und der Richter dem entsprechend auch nur jene Frage geprüft und entschieden hat. Der allgemeine Ausdruck „nebst Zins“ im Klagebegehren und Urteilsdispositiv erweist sich angesichts dessen als eine für die Rechtskraft des Urteils bedeutungslose Beifügung; es fehlt ihm übrigens auch inhaltlich die erforderliche

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 69 S. 385.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Bestimmtheit. An der Rechtskraft, die die Kollokation der Konkursverwaltung hinsichtlich der Zinsansprüche erlangt hatte, vermag er nichts zu ändern. In der Verteilungsliste hat die Konkursverwaltung diese Zinsansprüche in richtiger Weise gemäß ihrer Kollokation behandelt. Das erste, eine Abänderung der Liste bezweckende Rekursbegehren ist sonach abzuweisen; ebenso aber auch das eventuelle, auf eine Ergänzung des Kollokationsplanes gerichtete Begehren, da nach dem gesagten der Plan nicht, wie behauptet, an Unklarheit leidet, sondern im vorwürfigen Punkte eine durchaus zuverlässige Grundlage für die Verteilung bildet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

1. Auf den Rekurs der Konkursverwaltung des Hotel National wird nicht eingetreten.
2. Der Rekurs der Konkursmasse des Angelo Rottaris und der Kantonalbank Bern und der Rekurs der Aktienbrauerei zum Löwenbräu werden abgewiesen.

94. Entscheidung vom 23. September 1908 in Sachen Willmann.

Unpfändbarkeit: Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die Bestimmung gibt kein Recht auf Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes.

A. Durch Bundesgerichtsentscheid vom 19. Mai 1908* ist die Vorinstanz in der Beschwerdefache des Rekurrenten Willmann eingeladen worden, die erforderlichen Feststellungen darüber zu machen, ob der Rekursgegner, Schlossermeister Amhof in Hitzkirch, den der Rekurrent betreibt und dessen Berufswerkzeuge er als Pfändungsobjekte beansprucht, nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen als gewöhnlicher Arbeiter außer Stande wäre, den für sich und die Seinigen notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Gestützt auf diese Fest-

* Oben Nr. 67 S. 407 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

stellungen sollte sie dann über die Unpfändbarkeit der fraglichen Berufswerkzeuge neu entscheiden.

Die Vorinstanz hat darauf einen Bericht des Betreibungsamtes eingeholt des Inhalts: Amhof sei seit fünf Monaten verheiratet. Er beschäftige nur einen Schlosserlehrling. Die Verhältnisse betreffend Anstellung und Erwerb seien für die Schlosserarbeiter in dortiger Gegend nicht gut; ein Arbeiter würde unter den gegenwärtigen Umständen in Hitzkirch bei keinem Meister beständig Arbeit finden. Seit Jahren sei in jedem Dorfe der Gegend ein Schlosser. In Hitzkirch sei Amhof der einzige. Darnach lasse sich der von einem Arbeiter zu erzielende Erwerb nicht wohl feststellen. Der Betreibungsbeamte habe sich aber von einem Fachmann, Schlosser Widmer in Richensee, ein Gutachten erstatten lassen, das er beilege.

Dieses Gutachten lautet dahin: In Hitzkirch und Umgebung, im ganzen Seetal bis hinauf nach Hochdorf, sei keine Stelle für einen Schlosserarbeiter offen. In Hitzkirch funktioniere Amhof mit einem Lehrling; in Richensee der Experte Widmer selbst; in Altwis Jneichen, Vater und Sohn, die seines Wissens ebenfalls keine Arbeiter beschäftigen.

B. Auf Grund dessen wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 11. Juli 1908 die Beschwerde, womit der Rekurrent die Pfändung der fraglichen Berufswerkzeuge verlangt hatte, wiederum ab, indem sie in Erwägung zog: Aus den Mitteilungen des Betreibungsamtes gehe hervor, daß der Schuldner, der seit zirka fünf Monaten verheiratet sei, für sich und seine Familie in Hitzkirch und Umgebung seinen Unterhalt als gewöhnlicher Arbeiter nicht finden könne. Daß er aber sein Domizil in eine andere Gegend verlege, dürfe von ihm nicht verlangt werden. Er könne sonach seinen Unterhalt unter den gegebenen Verhältnissen nur bei selbständiger Ausübung seines Berufes verdienen, und dazu bedürfe er der ihm belassenen Kompetenzstücke.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Willmann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, die streitigen Berufswerkzeuge — zwei Bohrmaschinen, ein Schraubstock, eine Stanze und eine Blechschere (Nr. 12—15 der Pfändungsurkunde) — als pfändbar zu erklären.

Die Vorinstanz spricht sich für Abweisung des Rekurses aus.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Auffassung der Vorinstanz, es könne dem Rekurrenten nicht zugemutet werden, seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb der Umgebung seines bisherigen Domizils zu verlegen, wo er als gewöhnlicher Arbeiter, statt, wie bisher, als Meister seinen Unterhalt finden würde, ist rechtsirrtümlich. Das Gesetz bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß der betriebene Schuldner in dieser allgemeinen Weise kraft Art. 92 Ziff. 3 verlangen könnte, in seiner Stellung als Arbeiter schon deshalb und stets dann geschützt zu werden, wenn er, um als gewöhnlicher Arbeiter seinen Lebensunterhalt zu verdienen, sich anderswo niederlassen müßte. Ein Recht auf Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes will die genannte Bestimmung dem Betriebenen nicht garantieren. Zwingen doch häufig die Verhältnisse einer Berufsbranche auch den nicht betriebenen Berufsausübenden zum Wohnsitzwechsel, um weiterhin den notwendigen Verdienst zu finden. Dagegen läßt sich fragen, ob eine solche Aufgabe des Domizils vom Betriebenen in den Fällen nicht mehr verlangt werden könne, wo sie aus besonderen Gründen wesentliche Interessen desselben ernstlich gefährden müßte. Solche Gründe hat aber die Vorinstanz nicht namhaft gemacht und sind auch aus den Akten nicht zu entnehmen. Dazu kann namentlich nicht zählen, daß der betriebene Schuldner verheiratet ist. Wenn die Vorinstanz auf die kurze Dauer dieser Ehe hinweist, so spricht das eher dafür, dem Betriebenen einen Wohnsitzwechsel zuzumuten, da sich Eheleute dann viel eher dazu entschließen können und er für sie regelmäßig geringere Unzukömmlichkeiten bietet, wenn der gemeinsame Haushalt noch nicht lange besteht und noch keine Kinder vorhanden sind.

2. Die Frage, ob der Rekursgegner außerhalb von Hitzkirch und dessen Umgebung als gewöhnlicher Arbeiter im Schlossergewerbe den notwendigen Lebensunterhalt verdienen könne, hat die Vorinstanz zwar nicht mit ausdrücklichen Worten bejaht. Es ist aber nach der Begründung ihres Entscheides anzunehmen, sie wolle sie bejahen, da sie bloß erklärt, in der fraglichen Gegend könne der Rekursgegner den erforderlichen Verdienst nicht finden. Das entspricht denn auch der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach im Schlossergewerbe vielfach auch gewöhnliche Arbeiter ver-

heiratet sind und ihre Familie durchzubringen vermögen, namentlich wenn sie, wie beim Rekurrenten, nur aus zwei Köpfen besteht. Nach all dem kommt man dazu, den Rekurs gutzuheißen und kann im besondern von einer nochmaligen Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abgesehen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden somit die streitigen Berufswerkzeuge als pfändbar erklärt.

95. Arrêt du 23 septembre 1908, dans la cause Dailly.

Poursuite; opposition; action en reconnaissance de dette.

Le jugement qui prononce l'existence de la dette constitue, par là-même, une mainlevée de l'opposition. — Examen d'un jugement prononçant l'existence d'une créance; obligation alternative.

A. — Louis Perrottet, à Yverdon, avait vendu au recourant Elie Dailly au même endroit, son fonds de commerce consistant dans le matériel d'exploitation d'un café. Le prix avait été arrêté à 777 fr., dont le vendeur a donné quittance le 14 octobre 1907. Le 9 mars 1908 Perrottet fit notifier à Dailly un commandement de payer, par lequel il réclamait le paiement de 63 fr. 40 comme prix d'objets repris par Dailly à l'occasion de la cession du fonds de commerce et non compris dans l'inventaire.

Le débiteur ayant fait opposition, Perrottet l'assigna en reconnaissance de dette devant le Juge de paix du cercle d'Yverdon. Celui-ci trancha le différend par jugement du 9 avril 1908, par lequel il admit que plusieurs des objets dont le prix était réclamé devaient être considérés comme compris dans l'inventaire de la cession; que d'autres, par contre, savoir un fût à cognac, 6 litres, 53 bouteilles et 2 bombonnes, n'y étaient pas compris et que le débiteur devait

ou les restituer ou en payer le prix par 30 fr. 50. Le dispositif du jugement est conçu dans les termes suivants:

« Par ces motifs:

admettant les réclamations sous lettres *b, h, i, k, l* du demandeur, et faute par le défendeur de restituer soit au vendeur soit aux fournisseurs les récipiends de la marchandise vendue, alloue au demandeur ses conclusions, réduites à la somme de 30 fr. 50. »

Le 29 mai 1908, ce jugement étant passé en force, Perrottet demanda la saisie.

L'office s'y refusa par le motif que le débiteur avait rempli les obligations qui lui avaient été imposées par le jugement du Juge de paix, en remettant au camionneur Girardet les objets qu'il avait été condamné à restituer, objets que Perrottet avait refusé de recevoir, et qui avaient été déposés en consignation chez le dit Girardet.

B. — Perrottet recourut aux autorités de surveillance contre ce refus. Son recours fut écarté par l'autorité inférieure de surveillance, mais admis par l'autorité cantonale, qui invita l'office des poursuites à donner suite à la réquisition de saisie du 29 mai 1908.

C. — C'est contre cette décision que Dailly a recouru au Tribunal fédéral.

Il soutient que lorsque une opposition a été faite au commandement de payer et qu'une action en reconnaissance de dette a été ouverte pour vaincre cette opposition, ce résultat ne se trouve acquis et il ne peut être passé à la saisie que lorsque le poursuivant a obtenu un jugement qui reconnaît sa créance, sans conditions ni réserves. Autrement, si l'office doit donner suite à la poursuite, il devra tenir compte du jugement et ne procéder que sur sa base et dans ses limites. Or, en l'espèce, le jugement n'a reconnu la créance en poursuite que pour le cas où le débiteur ne restituerait pas les objets dont elle représentait le prix. Ces objets ayant été restitués, la poursuite ne peut pas être continuée.

Statuant sur ces faits et considérant en droit:

La question à trancher est celle de savoir si le jugement